

ENTWURF

Begründung und Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam (PNDVO)

Einleitung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lässt zur Erfüllung genereller Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, beispielsweise als Naturdenkmal, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG zu. Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern liegt in der Aufgabenzuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m § 4 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV)). Die Unterschutzstellungsanordnung ergeht als Rechtsverordnung, welche die Stadtverordnetenversammlung beschließt (§ 4 Abs. 4 NatSchZustV).

Der Erlass einer neuen Verordnung über die Naturdenkmale ist erforderlich, da

- die von 2005 stammende Naturdenkmal-Verordnung den aktuellen naturschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen ist
- es in den Jahren seit der letzten Ausweisung in 2005 altersbedingt mehr als 10% Verluste an gelisteten Naturdenkmälern gegeben hat
- neue Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Gehölze und Findlinge) festgestellt werden konnten, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Bei deren Auswahl spielen, neben den Kriterien nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, auch der Zustand der bestehenden und der potenziell neuen Naturdenkmale sowie die Verteilung der Objekte im Potsdamer Stadtgebiet eine Rolle.

Insgesamt erhöht sich damit die Zahl der Naturdenkmale um 16 Bäume und 3 Findlinge, wie den Anlagen Ia und Ib zu entnehmen ist.

In der Neufassung des Verordnungstextes sind sowohl formale als auch inhaltliche Änderungen erfolgt. Eine Gegenüberstellung des Verordnungstextes von 2005 und der aktuellen Neufassung von 2026 ist der Synopse zu entnehmen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen bzw. Neuregelungen umfassen:

zu § 1 Schutzgegenstand

Für die Landeshauptstadt Potsdam soll mit Erlass der Potsdamer Naturdenkmalverordnung (PNDVO) der Schutz von Einzelschöpfungen der Natur (Gehölze und Findlinge) einheitlich geregelt werden. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung derer Standorte (gemäß §22 Abs.1 BNatSchG). Der Umfang dieses Schutzes, der unter § 1 Abs. 2 der Verordnung benannt wird, ergibt sich für die Gehölze aus den Regelungen der Potsdamer Baumschutzverordnung (§ 4 Abs. 2 PBAumSchV). Für die Findlinge wurde der Umkreis von 3 Metern als Schutzbereich gewählt, um die Erlebarkeit des Objektes sicherstellen.

Die klare Kennzeichnung mit einer Registriernummer ergibt sich aus den Regelungen des § 22 Abs. 4 BNatSchG. Bei der Vergabe dieser Nummer wurde darauf geachtet, dass möglichst viele der aus der Verordnung von 2005 übernommenen Naturdenkmale ihre alte Registriernummer behalten. Folglich wurden die neu auszuweisenden Naturdenkmale in die

freien „Lücken“ dieser Liste platziert. Auch ist dadurch die Verteilung der Registrier-Nummern im Stadtgebiet nicht einheitlich oder logisch, sondern eher zufällig. Wo sich die Registrier-Nummern doch verändert haben bzw. an welchen Stellen die neuen Objekte eingefügt wurden, kann in der beiliegenden Synopse eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die Naturdenkmale, gemäß der Verwaltungsvorschrift „Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ und dem Beschluss der 15. Öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.11.2020, mit einem Hinweisschild (schwarze Eule auf gelbem Grund) versehen.

Im Absatz 3 und 4 der Verordnung wird aufgeführt, welche Inhalte bzw. Dokumente zu dieser Verordnung gehören (gemäß § 9 Abs. 7 BbgNatSchAG) und wo diese, abgesehen von Darstellungen im Internet, im Original eingesehen werden können.

zu § 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck ergibt sich aus den Regelungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG.

zu § 3 Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung des Naturdenkmals führen, verboten. Dies wurde in die Verordnung aufgenommen und in Bezug auf den Schutz der Bäume und der Findlinge separat konkretisiert. Neben Formulierungsanpassungen wurde Abs. 2 Nr. 9 um „Spielgeräte und sonstige Gegenstände“ ergänzt. Dabei wurde die enumerative Aufzählung gewählt, da die aufgeführten Dinge nicht abschließend sind. Generell wird hier darauf abgezielt alle Dinge zu umfassen, die nicht erlaubnisfähig sind, um die Naturdenkmäler und deren Umgebung frei von Fremdkörpern zu halten.

Von den Verboten ausgenommen ist der Sonderfall „Gefahr im Verzug“, d. h. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Da solche Situationen sofortiges Handeln erfordern, kann kein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Der entstehende Zeitverzug könnte schwerwiegende Folgen nachsichziehen. Um jedoch ein Unterlaufen der Naturdenkmalverordnung zu unterbinden, sind die getroffenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen, mit Fotos zu dokumentieren und der Baum bzw. dessen entfernte Teile an Ort und Stelle zur Kontrolle bereitzuhalten.

Der § 3 Abs. 5 der Verordnung von 2005 („§ 6 dieser Verordnung bleibt unberührt.“) wurde in der aktuellen Fassung weggelassen, da die Befreiung im Prüfraum immer mit zu berücksichtigen ist.

Zu § 4 zulässige Handlungen

Um neben den Verboten von § 3 der Verordnung handlungsfähig zu bleiben, werden in § 4 Abs. 1 der Verordnung Maßnahmen aufgeführt, die zulässig sind. Dies beinhaltet Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ausgeführt bzw. beauftragt werden, wie beispielsweise Nr. 4 (Beschilderung), aber auch Maßnahmen, die mit Zustimmung der UNB durch Andere (Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, beauftragte Firmen etc.) ausgeführt werden dürfen. Die Abstimmung mit der UNB ist wichtig, damit diese zum einen den Überblick über die durchgeführten Maßnahmen behält und ggf.

Bedingungen zu deren Ausführung formulieren kann; zum anderen aber auch um schadhaften Maßnahmen vorbeugen zu können.

In der Regel ist jeder Eigentümer/Nutzungsberechtigte für die Pflege und Sicherheit seiner Bäume selbst zuständig. Mit dem Absatz 2 bietet die UNB an, Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten unzumutbar sind, zu übernehmen. Dies betrifft beispielsweise eingehende Untersuchung auf Bruch- und Standsicherheit durch Zugversuche oder Bohrungen sowie der Einbau von Kronensicherungen.

Dieser Absatz wurde von § 5 (Erhaltungs- und Duldungspflicht) der Verordnung von 2005 in diesen Paragraphen übernommen.

Zu § 5 Duldungspflicht

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG enthält die Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft u.a. die erforderlichen Ermächtigungen diesbezüglich. Weiterhin stützt sich die Duldungspflicht auf die Bestimmungen nach § 65 BNatSchG i.V.m. § 25 BbgNatSchAG.

In dieser Verordnung wurde neben Formulierungsanpassungen der Passus zur Duldungspflicht, vergleichend zur Verordnung von 2005, konkretisiert. Die Erhaltungspflicht wurde ausgenommen, da das Anzeigen von Mängeln und Gefahren, sowie die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen von den Eigentümern nicht gefordert werden kann (fehlende rechtliche Grundlage).

Allerdings sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten durch die Unterschutzstellung nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflegemaßnahmen gemäß § 823 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) entbunden.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten aus § 3 der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung von diesen gewährt werden. Diese stützt sich, wie benannt, auf die Bestimmungen des § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 Abs.3 können diesbezüglich Nebenbestimmungen formuliert werden.

Letztlich geht es bei der Potsdamer Naturdenkmal-Verordnung nicht um ein totales Verbot der gelisteten Handlungen an und um jedes Schutzobjekt (Baum und Findling), sondern um die Erhaltung des Objekts als solches und das der besondere Schutzzweck dessen nicht beeinträchtigt wird. Vornehmlich wird mit dem Werkzeug der Befreiung der atypische Einzelfall geregelt, der bei der Erarbeitung der Verordnung nicht im Vorfeld vorhersehbar war. Es ist somit im konkreten Einzelfall zu prüfen, was als zumutbar gelten kann. Entscheidend ist hier der aktuelle Zustand des Objektes sowie die Prüfung aller anderen Möglichkeiten, die Gefahr mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen.

Abs. 3 der Verordnung stützt sich auf § 68 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 3 BbgNatSchAG. Im Falle der Ablehnung ist es zwingend dem Eigentümer einen Entschädigungsanspruch mit zu bescheiden.

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder einer Ersatzzahlung bei Erteilung einer Befreiung gemäß Abs. 3 der Verordnung von 2005 entfällt, da kein Ersatz oder Ausgleich für ein Naturdenkmal geschaffen werden kann. Die Schutzzwecke, aus welchen Gründen die einzelnen Objekte nach dieser Verordnung geschützt sind, sind nicht wieder herstellbar.

Ein Ausgleich oder Ersatz für den ökologischen Wert der Bäume kann jedoch unabhängig von dieser Verordnung über die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG erreicht werden.

Zu § 7 Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BbgNatSchAG sollten die in Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Tatbestände ausreichend bestimmt sein. Die Ahndung von Verstößen erfolgt durch Verhängung einer Geldbuße. Grundlage für die Durchführung des Owi-Verfahrens sind die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Bei Verstößen gegen die Verordnung wird der Handlungsstörer zur Verantwortung gezogen.

Dem nicht nachkommen der Verpflichtung zum Melden von Schäden, Mängeln, sonstigen Veränderungen und Gefahren an den Naturdenkmal sowie der Pflicht der Erhaltung und Verkehrssicherung (vormals Nr. 6 und 7) entfällt, da auch unter § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Duldungspflicht dieser Passus entfällt.

Dahingehend wurde in der hiesigen Verordnung die Nummer 6 neu formuliert, die auf die Notwendigkeit der fachgerechten Durchführung von Maßnahmen abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit (§ 4 Nummer 2).

Das gesetzlich zulässige Höchstmaß der Geldbuße ist im § 40 BbgNatSchAG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG festgelegt (siehe Abs. 2 dieser Verordnung). Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall sind gem. § 17 Abs. 3 und 4 OWiG alle Umstände der Begehung der Tat zu berücksichtigen.

Auch Abs. 3 dieser Verordnung sollten ausreichend begründet, sowie ihre rechtliche Herkunft nachvollziehbar aufgeführt sein.

Zu § 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Diese Regelung betrifft Naturdenkmale, die sich in flächenhaften Schutzobjekten wie Naturschutz- oder FFH-Gebieten befinden.

Zu § 9 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen wurde vorgenommen.

Zu § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Naturdenkmalverordnung vom 21. November 2005 gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 78 Abs. 1 BbgNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 BbgNatSchAG und bleibt, bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Rechtsvorschrift zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern, also dieser Potsdamer Naturdenkmalverordnung, in Kraft.